



Das Land Baden-Württemberg hat eine Neufassung der Corona-Verordnung zum 01.07.2020 erstellt. Diese ersetzt die bisherige Vielzahl an unterschiedlichen Dokumenten.

Wir haben die Neuregelungen und aktuellen Vorgaben für Sie zusammengefasst. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können wir nicht geben. Rechtlich maßgeblich ist letztlich immer die aktuelle Corona-Verordnung.

Die Neufassung der Corona-Verordnung ist abrufbar unter:

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200623_Corona-Verordnung.pdf

Anbei ein Überblick über die Regelungen ab 01. Juli

Sportanlagen und Sportstätten

Betreiber von Sportanlagen und Sportstätten müssen §§ 4 - 8 der Corona-Verordnung einhalten:

- § 4 Einhaltung der Hygieneanforderungen
- § 5 Erstellung eines Hygienekonzepts
- § 6 Datenerhebung / Teilnehmerliste
- § 7 Einhaltung des Zutritts- und Teilnahmeverbots
- § 8 Arbeitsschutz

Sportwettkämpfe

Die Vorgaben für Training auf Sportanlagen und Sportstätten gelten auch für Sportwettkämpfe (§4, Abs. 1 Corona-Verordnung-Sport).

Zuständige Behörden können Sportwettkämpfe auf öffentlichen Straßen und Wegen genehmigen.

Für Serienwettkämpfe muss ein übergreifendes Hygienekonzept erstellt werden. Individuelle Anpassungen an die jeweiligen örtlichen Bedingungen sind nötig (§4, Abs. 2 Corona Verordnung-Sport).

Begrenzungen bezüglich Teilnehmer- und Zuschauerlimit sind zu beachten.

Öffentlicher Raum

Das Führen von Teilnehmerlisten wird unbedingt empfohlen um eine Rückverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen.

Generelle Hygieneregeln sollten durchweg eingehalten werden.

Kommunale Regelungen sind zu beachten.



Allgemeine Trainingsbestimmungen

Ab 01. Juli ist die maximale Gruppengröße 20 Personen (§ 9, Abs. 1 der allgemeinen Corona Verordnung). Die gilt Bspw. auch für Radtreffs. Zu beachten ist, dass der WRSV nur als Vermittler und Koordinator der Radtreffs auftritt, die Verantwortung der Umsetzung liegt bei den Vereinen selbst.

Der Mindestabstand während des Sportbetriebes darf innerhalb der Trainingsgruppe unterschritten werden, falls es sich um für das Training oder die Übungseinheit übliche Sport-, Spiel- und Übungssituationen handelt (§3, Abs. 2 Corona-Verordnung-Sport).

Es sollte immer in der gleichen Trainingsgruppe trainiert werden. Eine Vermischung der Gruppen ist zu verhindern.

Umkleiden und Duschen können nur unter Einhaltung von Mindestabstand genutzt werden. Sollte dies aufgrund dem Verhältnis Gruppengröße-Raumgröße nicht möglich sein, können Duschen und Umkleiden nur mit einem entsprechenden Konzept benutzt werden.

Außerhalb des Sportbetriebes ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§1, Abs. 2 Corona-Verordnung-Sport).

Vereinssitzungen/Mitgliederversammlungen

Sitzungen unter 20 Personen können ohne Mindestabstand und ohne Hygienekonzept durchgeführt werden (§9 Corona-Verordnung).

Versammlungen können bis 100 Teilnehmern durchgeführt werden (§9 Corona-Verordnung). Es gelten die o.g. §§ 4 – 8 der Corona-Verordnung.

Bei vorab festgelegtem Programm und Zuweisung von festen Sitzplätzen für die gesamte Zeit können Versammlungen bis 250 Personen durchgeführt werden. Sonstige Regelungen gelten analog (§10, Abs. 3 Corona-Verordnung).

Durch das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrechts sind auch digitale Mitgliederversammlungen möglich.

§5, Artikel 2:

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitglieder-rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform ab-gegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.